

4 Maßnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die bei der Tilgungsstrategie anzuwenden sind

Allgemeine Maßnahmen der Allgemeinverfügung:

Anlage	Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode
		Befallszone	Pufferzone		
1	Bewässerungsverbot Rasen- und Grasflächen	x		Entwicklung Larven verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Verbot Verbringung von unbehandeltem Grüngut	x	x	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
1	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	x		Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Verbot Verbringung von Oberboden (bis 30 cm)	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
1	Kontrolle von Ernteprodukten (Gemüse, Obst, Traube, Maiskolben)	x		Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

1 und 5	Überwachungspflicht Unternehmer	x	x	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
---------	---------------------------------	---	---	---------------------------------------	------------------------------

Maßnahmen je nach Ware und Produktionsart:

Anlage	Maßnahme	Tilgung		Ziel	Zeitperiode
		Befallszone	Pufferzone		
2	Verbot Verbringung von Rasenrollen	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
3	Verbringung von wurzel-nackten Pflanzen zulässig	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
3 und 4	Produktion auf insekten-sicheren Produktionsflächen	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3 und 4	Abdeckung von Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durch-messer gleich oder grösser als 30 cm)	x	x	Verhinderung Eiablage	Mindestens 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3 und 4	Freihaltung von Unkraut bei Topfpflanzen (Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm)	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3 und 4	Abdeckung von Ziergräsern	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
3	Abdeckung oder Freihaltung von Unkräutern um den Ballen von Pflanzen im Freiland	x	x	Verhinderung Eiablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
4	Kennzeichnung und Verbot von der Verbringung von Überwinterungspflanzen außerhalb des abgegrenzten Gebietes	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	ganzjährig

Die Maßnahmen sind vom Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen per Allgemeinverfügung angeordnet.